

73. In welcher Weise ist bei Bereicherungsansprüchen der Geldentwertung Rechnung zu tragen?

BGB. §§ 818, 242.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 4. Oktober 1926 i. S. D. (Rl.) m. Graf v. Sp.
(BefL). IV 195/26.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, der im August 1921 das Gut B. erworben hatte, suchte, um einen Teil des Kaufpreises zahlen zu können, den ihm gehörigen Grünhof zu verkaufen und machte dem Maller J. oder einem von ihm zu benennenden Dritten am 11. November 1921 ein notarielles Kaufangebot zu 475 000 M. Das Angebot wurde vom Kläger, dem J. seine Rechte übertragen hatte, am 24. November 1921 durch notarielle Erklärung angenommen. Bereits am 11. November 1921 hatte J. dem Beklagten einen Scheck der Kommerz- und Privatbank in Kiel über 450 000 M. übergeben; gleichzeitig hatte der Beklagte die Eintragung einer Sicherungshypothek von 450 000 M. auf das Gut Grünhof zugunsten der Bank bewilligt. Auf Wunsch des Beklagten waren dann einige Tage später von der Bank die 450 000 M. gegen Rückempfang des Schecks für Rechnung des Beklagten zu teilweiser Zahlung des Kaufpreises für Gut B. an die Hofbank überwiesen worden. Der Kläger hat Anfang 1922 gegen den Beklagten auf Auflassung des Grünhofs geklagt. Die Klage wurde wegen Nichtigkeit des Kaufangebots abgewiesen. Er verlangt nunmehr, nachdem J. ihm seine Ansprüche abgetreten hat, Rückzahlung der 450 000 M., die J. seinerzeit von der Kommerz- und Privatbank geliehen erhalten habe.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, weil nur eine Aufwertung von 25 % des ursprünglichen Wertes der Summe gerechtfertigt und der sich hiernach ergebende Betrag durch eine Teilzahlung und im Wege der Aufrechnung mit den Kosten des Vorprozesses getilgt sei. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters hat J., der Rechtsvorgänger des Klägers, im November 1921 von der Kommerz- und Privatbank 450 000 M. geliehen erhalten und im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß des Kaufvertrags über den Grünhof diesen Betrag, indem er ihn der Hofbank für Rechnung des Beklagten überweisen ließ, dem Vermögen des Beklagten zugeführt. Dieser ist, nachdem sich die Nichtigkeit des Kaufvertrags heraus-

gestellt hat, gemäß §§ 812 ff. BGB. verpflichtet, die erlangte Bereicherung an den Kläger herauszugeben, welchem S. die Forderung abgetreten hat.

Es fragt sich, ob und in welcher Höhe der mit der Klage erhobene Anspruch auf Zahlung einer wertbeständigen Summe von 15000 *M* begründet ist. Der Berufungsrichter wendet die allgemeinen Aufwertungsgrundsätze des § 242 BGB. an. Mit Recht wird dies von der Revision bekämpft. Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ist Wertanspruch. Es handelt sich dabei, auch wenn eine bestimmte Geldsumme hingegeben ist, nicht um den Ersatz dieser Summe nach ihrem Geldwert zur Zeit der Hingabe, sondern um die Frage, in welchem Maße — zu welchem Werte — der Empfänger noch bereichert ist. Allerdings muß hierbei auch die Geldentwertung berücksichtigt werden; es entscheiden aber insofern nicht die Grundsätze der Aufwertung nach § 242 BGB., sondern die Vorschriften des § 818 BGB. An sich würde, wenn der gezahlte Betrag in den Händen des Empfängers durch die Inflation entwertet wäre, seine Rückzahlungspflicht nach § 818 Abs. 3 BGB. gemindert oder aufgehoben sein. Im Streitfall hat der Empfänger das erhaltene Geld verausgabt, er muß also nach § 818 Abs. 2 BGB. dessen Wert ersetzen. Auf § 818 Abs. 3 kann er sich aber trotz der Geldentwertung insoweit nicht berufen, als der Betrag von ihm wertbeständig angelegt oder verwendet und noch in seinem Vermögen ist. Das trifft hier zu, weil der Beklagte die erhaltene Summe als Teilzahlung zum Ankauf des Gutes B. verwendet, also dafür Sachwerte erworben hat, die sich noch in seinem Vermögen befinden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Beklagten, die empfangenen 450000 *M* auf-, richtiger umzuwerten (JW. 1925 S. 465 Nr. 6, 1926 S. 790 Nr. 5, vgl. auch RGZ. Bd. 108 S. 120). Es hat ziffermäßig eine anderweite Berechnung des Betrags und zwar unter Zugrundelegung der Reichsrichtzahl zu erfolgen.

Der Berufungsrichter hat freilich zunächst gemäß § 818 Abs. 3 BGB. die wertbeständige Anlage der 450000 *M* durch den Beklagten in Betracht gezogen, dann aber entsprechend seinem Standpunkt, daß es sich um eine eigentliche Aufwertung nach § 242 BGB. handle, wegen des Maßes dieser Aufwertung die Lage der berechtigten Interessen beider Teile berücksichtigt und ist auf diesem Wege

dazu gekommen, dem Kläger nur eine Aufwertung von 25% des ursprünglichen Wertes der Summe zuzubilligen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Ein eigentliches Aufwertungsproblem liegt bei Wertschulden nicht vor. Das ist z. B. bei Schadenersatzansprüchen vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden (RGZ. Bb. 109 S. 62, Bb. 111 S. 361 [366], JW. 1926 S. 158 Nr. 3 u. a.). Deshalb kommen hier Billigkeitserwägungen nach § 242 BGB. nicht in Frage (RGZ. Bb. 111 a. a. O., Warnspr. 1925 Nr. 46). Das gleiche hat für Bereicherungsansprüche zu gelten, die grundsätzlich im Rahmen und auf Grundlage der Vorschriften über Bereicherung umzuwerten sind, da auch insoweit der Inhalt des Bereicherungsanspruchs maßgebend ist (Kabel in JW. 1924 S. 1591 Anm. zu Nr. 7; Mägel, Aufwertung S. 82, 88, 89; Bayer. Oberstes Landesgericht in DJZ. 1926 S. 459). Bei dem Ausspruch des I. Senats in RGZ. Bb. 108 S. 122 a. E., auf den sich der Berufungsrichter bezieht, handelt es sich um eine beiläufige Bemerkung, auf der die Entscheidung selbst nicht beruht. Hiernach durfte der Berufungsrichter zunächst nicht die wirtschaftliche Lage des Gläubigers J. (seinen damaligen geringen Geschäftsverdienst) für die Bemessung der Höhe des Anspruchs verwerten.

Das Berufungsgericht zieht hierfür weiter in Betracht, daß J. die 450000 M von der Kommerz- und Privatbank erst erhalten habe, nachdem ihr vom Beklagten selbst eine Sicherungshypothek am Grünhof bestellt worden sei. J. habe daher aus eigenem nichts aufgewendet; er würde ohne die Hypothek des Beklagten das Geld nicht bekommen haben, es sei ihm, wirtschaftlich betrachtet, vom Beklagten zugeflossen; auch das sei für die Höhe der Aufwertung gemäß § 242 BGB. wesentlich. In diesem Punkt ist ebenfalls die Rechtslage verkannt. Es kann sich nur fragen, ob und in welchem Maße unter Zugrundelegung jener Tatsache der Beklagte auf Kosten des J. bereichert worden ist. J. war persönlicher Darlehensschuldner der Bank und hat die ihm geliehene Summe dem Vermögen des Beklagten zugeführt. Es war also Geld des J., das dem Beklagten zugeflossen ist; aus seinen Mitteln und auf seine Kosten hat der Beklagte den Betrag und zwar ohne Grund erlangt. Allerdings könnte es für das Maß der umzuwertenden Bereicherung von Bedeutung sein, wenn der Beklagte durch die Hypothekbestellung einen

Nachteil erlitten hätte, der mit dem grundlosen Erwerb des Geldes in ursächlichem Zusammenhang stände. Dieser Nachteil müßte ihm nach dem Grundsatz des § 818 Abs. 3 BGB. gutgebracht werden, er würde den erlangten Vermögensvorteil verringern und wäre von diesem in Abzug zu bringen, so daß eine Umwertung des ganzen Betrags insoweit nicht einzutreten hätte (RGZ. Bb. 106 S. 7 und die weiteren Nachweise im RGZ. Bem. 7 zu § 818 BGB.). Im Streitfall bestand nun zwar zwischen der Bestellung der Hypothek und der Erlangung des Geldes durch den Beklagten ein ursächlicher Zusammenhang, da J. ohne die Hypothek das Geld nicht zu seiner Verfügung gehabt hätte; es erhellt aber bisher nicht, inwiefern durch die bloße Bestellung der Sicherungshypothek dem Beklagten tatsächlich ein Nachteil entstanden ist. Jedenfalls ist die Hypothek nach Rückzahlung der Schuldsomme und nach Erledigung des Vorprozesses im Dezember 1924 gelöscht worden. Welchen Schaden möglicherweise der Beklagte dadurch erlitten hat, daß er auf Grund des Kaufangebots dem J. den Besitz des Hofes überließ, steht dahin.

Der Berufungsrichter hat schließlich zugunsten des Beklagten den Umstand verwertet, daß der Kläger, der als dritter Käufer nach der Absicht aller Beteiligten das Kaufgeld habe aufbringen sollen, die 450 000 M erst am 1. Dezember 1922 an die Bank zurückgezahlt hat. Damals habe nach der Reichsrichtzahl der Geldwert der Summe nur 895 Tuzermark betragen. Der erhebliche Vorteil, den der Beklagte durch die Verwendung des Geldes erlangt habe, sei ihm bei dieser Sachlage nicht auf Kosten des J. oder des Klägers zugeflossen. Mit Recht macht demgegenüber die Revision geltend, daß es für die hier maßgebende Frage der Bereicherung nicht in Betracht komme, in welcher Weise sich der Kläger später seiner Schuld an die Bank entledigt habe. Dem Beklagten sind im November 1921 die dem J. von der Bank geliehenen 450 000 M gezahlt worden. Wie sich nachher das Schuldverhältnis zwischen der Bank und J. oder dem Kläger als seinem Rechtsnachfolger gestaltete, ob sich insbesondere die Darlehensschuld ihrem Werte nach in irgendeiner Weise minderte, ist ohne Einfluß auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Entleiher, der den entliehenen, zu seinem Vermögen gehörenden Betrag an einen Dritten gab, und diesem Dritten.

Hiernach kommt für die Höhe der Aufwertung in erster Reihe

in Betracht, in welchem Maße der Beklagte durch Verwendung der 450000 M als Teilzahlung zum Ankauf des Gutes B. sich diesen Betrag im Verhältnis zu seinem Geldwert zur Zeit der Hingabe wertbeständig erhalten hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im allgemeinen der Wert der Güter seit 1921 gesunken ist, daß also die volle Umwertung nach der im November 1921 geltenden Indexzahl nicht verlangt werden kann. Der durch die Bereicherung erlangte Vermögensvorteil könnte weiterhin durch die Nachteile gemindert sein, die der Beklagte gegebenenfalls durch die Bestellung der Sicherungshypothek oder durch die Besitzüberlassung des Gutes erlitten hat. In diesen Richtungen bedarf es weiterer tatsächlicher Feststellungen. Die Frage, ob der Gläubiger sich auf die Geldentwertung soweit nicht berufen kann, als er ohnehin nicht imstande gewesen wäre, sein Geld ganz oder teilweise vor der Entwertung zu schützen, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn der Kläger würde, wenn der Kaufvertrag ausgeführt worden wäre, sich den Wert des gezahlten Betrags in Gestalt des ihm dann zugefallenen Grundstücks im wesentlichen erhalten haben.